

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten für alle mit den Kunden der Firmen

- Heicks Industrieelektronik GmbH,
- Heicks Lichttechnik GmbH,
- Heicks Parylene Coating GmbH, und
- Heicks Vertriebs-GmbH

- nachfolgend jede dieser Firmen bezeichnet als „Heicks“ -, abgeschlossenen Verträge, die ab dem 15.02.2019 abgeschlossen werden und überwiegend die Lieferung – ggf. auch mit Parylene beschichteter – beweglicher Sachen („Ware“) und/oder die Erbringung von sonstigen Leistungen (inklusive Werkleistungen, wie zum Beispiel die Beschichtung mit Parylene an vom Kunden gestellten Werkstücken), nachfolgend bezeichnet als „Leistung“, zum Gegenstand haben. Zusätzlich übernommene Pflichten lassen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen unberührt.

(2) Die Geschäftsbedingungen von Heicks gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Heicks nicht an, es sei denn, Heicks hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen von Heicks gelten auch dann, wenn Heicks in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung des Kunden vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos eigene Leistung erbringt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die überwiegend die Lieferung von Waren und/oder Leistungen an den Kunden zum Gegenstand haben, wenn der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer) oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und bestellt in seiner Eigenschaft als Verbraucher, so ist er vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Heicks verpflichtet und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Inhalt des Vertrages

(1) Die Angebote von Heicks sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfordert eine schriftliche Auftragsbestätigung von Heicks.

(2) Die Bestellung der Ware und/oder Leistung durch den Kunden ist ein verbindliches Vertragsangebot. Dieses Vertragsangebot kann Heicks - sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt – innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach deren Zugang annehmen.

(3) Der Kunde ist bereits vor einem Vertragsabschluss dazu verpflichtet, Heicks schriftlich zu informieren, wenn (a) die zu liefernde Ware und/oder Leistung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung ausgeht, (b) die Ware und/oder Leistung unter unüblichen Bedingungen eingesetzt wird oder besonderen Beanspruchungen (inklusive besonderer klimatischer Beanspruchungen) ausgesetzt ist, (c) die Ware und/oder Leistung unter Bedingungen eingesetzt wird, die ein besonderes Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko mit sich bringen, oder (d) die Ware und/oder Leistung außerhalb Deutschlands verwendet oder an außerhalb Deutschlands ansässige Abnehmer des Kunden geliefert werden soll.

(4) Die Angaben von Heicks zur Ware und/oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der von Heicks zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Leistung dar. Jegliche Garantien, die von Heicks zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages übernommen werden sollen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Heicks als „Garantie“.

(5) Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(6) Mit dem Abschluss des Vertrages wird von Heicks kein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen. Weiter übernimmt Heicks keine Garantie für die Ware und/oder Leistung.

(7) Alle Vereinbarungen, die zwischen Heicks und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

(8) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Heicks sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung durch Heicks.

(9) Die Prüfung und ggf. Schaffung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der von Heicks gelieferten Ware obliegt allein dem Kunden. Heicks ist nicht dazu verpflichtet, die Eignetheit der Ware und/oder der Leistung für den vom Kunden beabsichtigten Zweck zu prüfen. Gleichfalls ist Heicks nicht verpflichtet, den Kunden im Hinblick auf die konkreten Einsatzbedingungen der Ware und/oder die Eignetheit der Leistungen zu beraten.

§ 3 Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Parylenebeschichtung

Ergänzend – und bei Abweichungen vorrangig – zu den sonstigen Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen ist bei Verträgen zur Parylenebeschichtung Folgendes vereinbart:

(1) Die Vorschläge und Angebote von Heicks für Beschichtungsarbeiten mit Parylene werden ausschließlich an Hand der anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften erstellt. Heicks führt ausschließlich Beschichtungsarbeiten mit Parylene nach Kundenwunsch aus. Der konkrete Verwendungseinsatz der zu bearbeitenden Werkstücke und Waren wird durch Heicks nicht geprüft und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

(2) Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages, zu prüfen, ob die in der Auftragsbestätigung genannten Daten seinen Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit der Beschichtung entsprechen.

(3) Alle Werkstücke, die Heicks zur Bearbeitung übergeben werden, sind mit Lieferschein anzuliefern oder auf der Bestellung zu benennen. Der Kunde hat eine Beschreibung der Werkstücke sowie die Stückzahlen genau anzugeben; eine Überprüfung dieser Angaben erfolgt durch Heicks nur innerhalb der betrieblichen Möglichkeiten von Heicks, jedoch stets nur im Rahmen einer stichprobenartigen Eingangskontrolle. Die angegebenen Stückzahlen sind für Heicks unverbindlich.

(4) Heicks ist nicht dazu verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Werkstücke darauf zu untersuchen, ob sie zur Parylenebeschichtung geeignet sind und/oder ob die Parylenebeschichtung die Funktion der Werkstücke beeinträchtigt. Gleiches gilt, wenn von Heicks gelieferte Ware mit Parylene beschichtet werden soll. Stattdessen hat der Kunde sicherzustellen, dass die zur Beschichtung gelieferten Werkstücke sowie die von Heicks gelieferte Ware zur Beschichtung mit Parylene geeignet sind, d.h. insbesondere den Anforderungen der geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften entsprechen. Heicks haftet nicht für Beschädigungen, die durch die Nichteignung mit Parylene bedingt sind, es sei denn Heicks hat vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt, dass die Waren bzw. Werkstücke nicht zur Beschichtung mit Parylene geeignet sind.

(5) Soweit Heicks im Auftrag des Kunden Probebeschichtungen vornimmt, so schuldet Heicks lediglich den Versuch einer Beschichtung mit Parylene und nicht die erfolgreiche Beschichtung. Der Kunde trägt insoweit das Risiko eines Misserfolges und der Beschädigung oder Zerstörung des bzw. der für die Probebeschichtung bereit gestellten Werkstücke(s) bzw. gekauften Waren, soweit Heicks nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig Pflichten aus dem Beschichtungsversuch verletzt.

(6) Heicks ist berechtigt, die Beschichtung abzulehnen und die übergebenen Werkstücke an den Kunden auf dessen Kosten zurückzuschicken und vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass durch den Kunden gegenüber Heicks Ansprüche geltend gemacht werden können, wenn die Werkstücke nicht in einem zur Beschichtung geeigneten Zustand übergeben werden oder generell nicht zur Beschichtung geeignet sind.

(7) Nach den gegenwärtigen technischen Bedingungen kann es selbst bei generell beschichtungsgeeigneten Werkstücken auf Grund des unterschiedlichen Materials und der verschiedenen Vorbehandlung zu Haftungsproblemen kommen. Die Werkstücke müssen waschfest sein, dürfen nicht derart verunreinigt sein, dass die Parylene trotz Reinigung nicht haftet und zudem muss die Oberfläche so gestaltet sein, dass die Werkstücke gasdicht abgeklebt werden können. Vorbehaltlich schuldhafter Pflichtverletzungen schuldet Heicks daher nur eine erfolgreiche Beschichtung von 99 % vertraglich vereinbarten und zur Beschichtung vom Kunden geeigneten zur Verfügung gestellten Werkstücke; 1 % der zur Beschichtung gelieferten Werkstücke werden insofern als typischer Ausfall vereinbart.

§ 4 Besondere Regelungen für die Herstellung von Baugruppen und sonstiger nach Kundenwunsch konfigurierter Ware

Ergänzend – und bei Abweichungen vorrangig – zu den sonstigen Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen ist bei Verträgen zur Herstellung von Baugruppen und sonstiger nach Kundenwunsch konfigurierter Ware Folgendes vereinbart:

(1) Die Vorschläge und Angebote von Heicks werden ausschließlich an Hand der anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden oder in den Angeboten und Vorschlägen genannten DIN-Vorschriften erstellt. Heicks führt die Herstellung ausschließlich nach Kundenwunsch aus. Der konkrete Verwendungseinsatz der Waren wird durch Heicks nicht geprüft und liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

(2) Der Kunde hat nach Erhalt der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Werktages, zu prüfen, ob die in der Auftragsbestätigung genannten Daten seinen Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit der Beschichtung entsprechen.

(3) Eine funktionelle Endprüfung ist nur Teil der Pflichten von Heicks, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart wurde. Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung obliegt die funktionelle Endprüfung dem Kunden.

§ 5 Lieferung, Lieferzeit, Rücktritt bei Verzug, Schadensersatz bei Verzug

(1) Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW Am Schwarzen Weg 25-31, 59590 Geseke Incoterms 2010. Die Kosten für eine Verpackung sind vom Kunden zusätzlich zu bezahlen. Das Verpackungsmaterial wird von Heicks nicht zurückgenommen und ist vom Kunden auf seine Kosten zu entsorgen. Sofern Heicks nach der vereinbarten Incoterms-Klausel nicht für den Transport verantwortlich ist, diesen dennoch auf Wunsch des Kunden organisiert, erfolgt dies auf Kosten und Risiko des Kunden.

(2) Der Gefahrübergang erfolgt entsprechend der vereinbarten Incoterm-Klausel.

(3) Der Beginn der von Heicks angegebenen Liefer- und Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung von Heicks setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden voraus. Dies umfasst bei Verträgen zur Parylenebeschichtung insbesondere auch die rechtzeitige Bereitstellung der Werkstücke. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(4) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen begründen kein Fixgeschäft.

(5) Heicks ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Fristen bzw. bis zum vereinbarten Termin berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

(6) Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages noch Änderungen an der Ware und/oder Leistung wünscht, führt dies – sofern Heicks diesen Änderungen zustimmt, wozu Heicks nicht verpflichtet ist – zu einer Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist. Je nach der Auftragsituation kann der Zeitraum der Verlängerung einen größeren Zeitraum ausmachen, als für die reine Umsetzung der Änderungswünsche erforderlich wäre.

(7) Sofern Heicks verbindliche Fristen oder Termine aus Gründen, die Heicks nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Heicks den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist bzw. den neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist bzw. am neuen Termin aus von Heicks nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, ist Heicks berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird Heicks unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne zählt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Heicks, wenn Heicks ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder wenn weder Heicks noch den Zulieferer von Heicks ein Verschulden trifft.

(8) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Heicks berechtigt, den Heicks insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. In diesem Fall ist Heicks auch berechtigt, die Ware und Werkstücke auf Kosten des Kunden einzulagern. Bei einer Lagerung bei Heicks ist der Kunde in diesen Fällen verpflichtet, Heicks für jeden angefangenen Monat 1% des Netto-rechnungsbetrages der vom Annahmeverzug betroffenen Waren und Werkstücke zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(9) Der Kunde ist wegen verspäteter Lieferung/Leistung und/oder wegen Nichtlieferung/Nichtleistung nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Heicks mit der Erfüllung der Heicks obliegenden Hauptpflichten in Verzug geraten ist oder durch den Vertrag begründete Pflichten in anderer Weise wesentlich verletzt hat und der Verzug oder die Pflichtverletzung von Heicks zu vertreten ist. Zur Herbeiführung des Verzuges bedarf es ohne Verzicht auf sonstige gesetzliche Vorschriften stets, auch wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt ist, einer

schriftlichen Aufforderung an Heicks, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Im Übrigen gelten für den Eintritt des Verzugs die gesetzlichen Vorschriften.

(10) Sollte Heicks nach den gesetzlichen Voraussetzungen unter Beachtung der in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen im Liefer- bzw. Leistungsverzug sein und der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Verzugs gegen Heicks haben, so ist im Falle des Verzugs die Haftung von Heicks für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des vereinbarten Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Leistung, maximal jedoch auf 5% des Nettopreises der nicht oder verspätet gelieferten Ware bzw. zu spät erbrachten Leistung beschränkt. Unberührt bleiben Ansprüche wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Soweit Heicks abweichend von § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen die Gefahr des Transportes trägt, ist der Kunde verpflichtet, einen äußerlich erkennbaren Verlust sowie eine äußerlich erkennbare Beschädigung des Frachtgutes dem Frachtführer spätestens bei der Ablieferung durch den Frachtführer anzuzeigen und dabei den Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Sofern der Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar sind, ist der Verlust bzw. die Beschädigung spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Ablieferung dem Frachtführer anzuzeigen und dabei den Verlust bzw. die Beschädigung hinreichend deutlich zu kennzeichnen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen. Der Kunde ist – ungeachtet der Regelungen nach § 7 Abs. (4) bis Abs. (6) dieser Geschäftsbedingungen – verpflichtet, Heicks eine Kopie dieser Anzeige unverzüglich zuzusenden.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von Heicks nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Heicks EXW Am Schwarzen Weg 25-31, 59590 Geseke Incoterms 2010 ausschließlich Verpackung.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, den vollen Vertragspreis (zuzüglich etwaiger Transport- und Verpackungskosten) ohne Skontoabzug zu dem in der Auftragsbestätigung von Heicks bezeichneten Termin oder, sofern ein solcher nicht bezeichnet ist, mit Erteilung der Rechnung auf das von Heicks bezeichnete Konto kosten- und spesenfrei zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto von Heicks maßgeblich. Das Rechnungsdatum ist maßgeblich für mögliche Zahlungsziele und Skontierungsfristen. Skontozusagen werden für jeden Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung von Heicks gesondert ausgewiesen und nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Verträgen vollständig erfüllt sind. Mit dem vereinbarten Preis sind die Heicks nach der Auftragsbestätigung obliegenden Leistungen ausschließlich Verpackung abgegolten. Weitergehende Leistungen, z. B. durchzuführende Sortierarbeiten etc., werden durch Heicks nur nach gesonderter Vereinbarung übernommen und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit zusätzlich zu den Beschichtungsarbeiten mit Parylene nicht vereinbarte Nebenarbeiten anfallen, ist Heicks berechtigt, Zuschläge in Rechnung zu stellen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist von dem Kunden zusätzlich zu entrichten.

(3) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Vertragspreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinzen. Heicks behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Heicks auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche

rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Heicks anerkannt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(5) Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, eingeräumte Zahlungsziele überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss seine Vermögensverhältnisse verschlechtern oder Heicks nach Vertragsabschluss Informationen erhält, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist Heicks berechtigt, (a) die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, (b) nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen von Heicks, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen, und (c) die Einrede der Unsicherheit nach § 321 BGB zu erheben.

§ 7 Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen) sofern es sich bei der von Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss) und nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs).

(2) Die Ware und/oder Leistung ist sachmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs spürbar von den in der Auftragsbestätigung von Heicks genannten Spezifikationen unter Berücksichtigung der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen abweicht. Soweit keine Spezifikationen in der Auftragsbestätigung von Heicks genannt sind, ist die Ware und/oder Leistung sachmangelhaft, wenn sie unter Berücksichtigung der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen von der in Deutschland üblichen Beschaffenheit abweicht.

(3) Die Ware und/oder Leistung weist nur dann Rechtsmängel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten ist. Ist die Ware und/oder Leistung jedoch im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht frei von in Deutschland durchsetzbaren Rechten und beruht dies auf Anweisungen des Kunden, so liegt abweichend von § 7 Abs. 3 S. 1 kein Rechtsmangel vor. Sofern der Kunde für die Lieferung der Ware und/oder Erbringung der Leistungen Informationen und/oder sonstige Daten an Heicks zur Verfügung stellt, haftet ausschließlich der Kunde dafür, dass durch die von ihm bereit gestellten Informationen und/oder sonstige Daten keine Urheberrechte, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

(4) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser unter Berücksichtigung der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen seinen nach § 377 HGB geschuldeten Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. § 377 HGB gilt gleichermaßen für die Leistungen von Heicks.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, offensichtliche Mängel an der Ware und der Leistung unverzüglich nach der Ablieferung der Ware bzw. der Werkstücke an Heicks schriftlich zu melden. Der Kunde ist weiter verpflichtet die Ware und die Werkstücke unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen. Mängel, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Ablieferung der Ware bzw. der Werkstücke schriftlich an Heicks zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen.

(6) Die Anzeige ist schriftlich und unmittelbar an Heicks zu richten. Sie muss so genau abgefasst sein, dass Heicks ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten und Rückgriffsansprüche gegenüber den Vorlieferanten von Heicks sichern kann. Im Übrigen hat die Rüge den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die Mitarbeiter von Heicks sind nicht berechtigt, außerhalb der Geschäftsräume von Heicks Mängelanzeigen entgegenzunehmen oder Erklärungen zur Gewährleistung abzugeben.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, insbesondere auch bei Reklamationen von seinen Kunden, Heicks die Gelegenheit zu geben, die behauptete Mangelhaftigkeit der beanstandeten Ware bzw. Leistung zu prüfen. Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Waren- und Leistungsfehlern können erst nach Überprüfung im Hause von Heicks anerkannt werden. Auf Verlangen hat der Kunde daher die beanstandeten Waren an Heicks zurückzusenden. Bei Rücksendung der Ware und Werkstücke ist nach Möglichkeit eine Kopie der Rechnung und des Lieferscheines oder ein anderer Nachweis des Kauf- bzw. Bestelldatums und eine detaillierte Fehlerbeschreibung beizufügen. Durch den Kunden ist die reklamierte Ware bzw. das reklamierte Werkstück ordnungsgemäß frankiert, soweit vorhanden originalverpackt an Heicks zurückzuschicken. Heicks weist darauf hin, dass nicht frei gemachte Sendungen und Sendungen ohne Beleg nur mit erheblicher Verzögerung bearbeitet werden können. Für Schäden die auf Grund nicht ordnungsgemäßer Verpackung durch den Kunden verursacht werden, haftet der Kunde. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Heicks die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware bzw. das Werkstück sich an einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden befindet, es sei denn der Kunde hat Heicks vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware und/oder Leistung an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und Heicks dem ausdrücklich zugestimmt hat.

(8) Im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens ist Heicks nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache und/oder Leistung verpflichtet. Die Nacherfüllung kann nach Wahl von Heicks am Sitz von Heicks oder am Einsatzort der Ware und/oder Leistung erfolgen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware und/oder Leistung nach einem anderen Ort als der Niederlassung des Kunden verbracht wird, hat Heicks nicht zu übernehmen, es sei denn der Kunde hat Heicks vor Vertragsabschluss schriftlich in seiner Bestellung darauf hingewiesen, dass die Ware und/oder Leistung an einem anderen Ort als seiner Niederlassung verbracht wird und Heicks dem ausdrücklich zugestimmt hat.

(9) Sofern es sich bei der von Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt, so ist Heicks – ohne Verzicht auf die gesetzlichen und in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen, insbesondere ohne Verzicht auf den Einwand der Unverhältnismäßigkeit nach § 439 Abs. 4 BGB – im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen, sofern der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat.

(10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung und zusätzlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt – jeweils bezogen auf den konkreten einzelnen Mangel – nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(11) Soweit der Kunde wegen eines Mangels an von Heicks gelieferten Waren und/oder von Heicks erbrachten Leistungen einen Schaden erlitten oder verbegliche Aufwendungen getätigt hat, finden

ergänzend die Vorschriften nach § 8 dieser Geschäftsbedingungen Anwendung.

(12) Mit Ausnahme der in § 7 Abs. 13 dieser Geschäftsbedingungen geregelten Fälle verjähren jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware und Erbringung mangelhafter Leistungen ein (1) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(13) Abweichend von § 7 Abs. 12 dieser Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen

- wenn die Ware eine neu hergestellte Sache ist, bei der es sich um ein Bauwerk und/oder um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- wenn es sich bei der Leistung von Heicks um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht;
- wenn die Ansprüche des Kunden auf einer vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruhen;
- wenn Heicks den Mangel arglistig verschwiegen hat;
- für Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit;
- für Ansprüche nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss);
- für Ansprüche nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB (Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen), sofern es sich bei der von Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen verjährt ist; sowie
- für Ansprüche, die in den Anwendungsbereich des § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs) fallen.

(14) Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen.

(15) Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung für Schäden und Aufwendungen

(1) Die Haftung von Heicks für Schäden und Aufwendungen richtet sich ergänzend zu vorstehenden Regelungen in § 7 dieser Geschäftsbedingungen nach den folgenden Vorschriften. Vorbehaltlich einer Verjährung nach § 7 Abs. 12 in Verbindung mit § 7 Abs. 13 dieser Geschäftsbedingungen bleiben in allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt die gesetzlichen Vorschriften

- nach § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss),
- nach § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs), sowie
- die Verpflichtung von Heicks, die zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB sowie § 635 Abs. 2 BGB erforderlichen Aufwendungen zu tragen, sofern es sich bei der von Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache bzw. eine neu hergestellte Werkleistung handelt, wobei ein solcher Anspruch voraussetzt, dass der Nacherfüllungsanspruch nach § 439 Abs. 1 BGB bzw. § 634 Nr. 1 BGB nicht nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen verjährt ist.

(2) Die Haftung von Heicks für Schäden oder verbegliche Aufwendungen des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die verbeglichen Aufwendungen

- a) durch schuldhaftes Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
- b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

(3) Haftet Heicks gemäß § 8 Abs. 2 a) dieser Geschäftsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Schadensersatzhaftung von Heicks auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; sollte die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht jedoch im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware und/oder der Erbringung einer Leistung erfolgen, dann ist die Schadensersatzhaftung von Heicks bei Leistungen auf den Nettopreis der Leistung bzw. beim Verkauf von Waren auf den Nettokaufpreis der mangelhaften Ware beschränkt, sofern dies geringer ist als der bei Vertragsabschluss vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden. Für Verzugsschäden gilt § 5 Abs. 10 dieser Geschäftsbedingungen.

(4) Die vorstehenden in § 8 Abs. 2 bis Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung (a) nach dem Produkthaftungsgesetz, (b) wegen Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware und/oder der Leistung, (c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, (d) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (e) für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

(5) Die Pflicht des Kunden zur Schadensminderung nach § 254 BGB bleibt unberührt. Jegliche Vereinbarung des Kunden mit seinen Abnehmern, die die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft, stellt einen Verstoß gegen diese Schadensminderungspflicht dar und führt – soweit die gesetzliche Haftung des Kunden zu seinem Nachteil verschärft wurde – zu einem Ausschluss eines Ersatzanspruches gegen Heicks.

(6) Heicks ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen und/oder vorvertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB ist ausgeschlossen. Gleichmaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von Heicks persönlich wegen der Verletzung der Heicks obliegenden vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen in § 8 dieser Geschäftsbedingungen gelten vorbehaltlich

- § 445a BGB (Rückgriff des Kunden bei Heicks für den Fall, dass er im Verhältnis zu seinem Kunden Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 475 Abs. 4 und/oder Abs. 6 BGB tragen muss);
- § 478 BGB (Sonderbestimmungen für den Unternehmerregress im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs); sowie vorbehaltlich
- der von Heicks zum Zwecke der Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 und/oder Abs. 3 BGB und/oder § 635 Abs. 2 BGB zu tragenden Aufwendungen, sofern es sich bei der von Heicks verkauften Ware um eine neu hergestellte Sache handelt,

auch für Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt an der Ware

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen von Heicks aus dem Vertrag (gesicherte Forderungen) behält sich Heicks

das Eigentum an den verkauften Waren vor. Sofern der Kunde nicht Vorkasse geleistet hat, behält sich Heicks das Eigentum an den verkauften Waren auch für alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen (gesicherte Forderungen) aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Heicks unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die Heicks gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Heicks berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware sodann auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

(4) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterverarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von Heicks entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Heicks als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren ein Eigentumsrecht Dritter bestehen, so erwirbt Heicks Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(5) Sofern der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Heicks ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Heicks nimmt die Abtretung an. Heicks ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Heicks abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Heicks ist berechtigt, diese Einzugs-ermächtigung zu widerrufen, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten Heicks gegenüber nicht nachkommt oder Heicks von seinem Recht nach § 9 Abs. 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch gemacht hat.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Heicks um mehr als 10%, wird Heicks auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Heicks freigeben.

§ 10 Sicherungsrechte

(1) An den Heicks zur Bearbeitung übergebenen Werkstücken besteht nach Erbringung der Leistung durch Heicks ein Werkunternehmerpfandrecht, das sämtliche Forderungen von Heicks aus der Geschäfts-Verbindung mit dem Kunden sichert. Händigt Heicks dem Kunden die Werkstücke aus, bevor alle Forderungen von Heicks vollständig beglichen sind, gilt schon jetzt als vereinbart, dass der Kunde das Eigentum an den Werkstücken zur Sicherung der Heicks entstandenen Forderungen von Heicks gegenüber dem Kunden an Heicks abtritt, deren Abtretung Heicks annimmt.

(2) Hat der Kunde an den Werkstücken lediglich ein Anwartschaftsrecht, tritt an die Stelle der Übertragung des Eigentums die Übertragung der Anwartschaft. Der Kunde räumt Heicks schon jetzt das Recht ein, durch Befriedigung des Eigentümers den Eigentumsvorbehalt entfallen zu lassen.

(3) Soweit die beschichteten Werkstücke einem Dritten zur Sicherung übereignet sind, tritt der Kunde an Heicks seinen Anspruch gegen den Dritten auf

Rückübereignung, sowie etwaige Ansprüche des Kunden aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer ab, deren Abtretung Heicks annimmt.

(4) Der Kunde darf Werkstücke an denen Heicks das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen Heicks einen Anspruch auf Rückübereignung hat, nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges und nur soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet weiterverarbeiten oder weiterveräußern. Zu weitergehenden Verfügungen, etwa Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Werkstücke, ist er nicht berechtigt.

(5) Für die Werkstücke gelten § 9 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, Werkstücke an denen Heicks das Eigentum oder ein Anwartschaftsrecht zur Sicherung übertragen worden ist oder an denen Heicks einen Anspruch auf Rückübereignung hat gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, unentgeltlich für Heicks zu verwahren oder geeignet abzugrenzen und alle Maßnahmen die zur Sicherstellung der vorbenannten Rechte und Ansprüche von Heicks geboten sind, vorzunehmen. Etwaige Ansprüche gegen die Versicherungen tritt der Kunde bereits jetzt in voller Höhe und unwiderruflich an Heicks ab, deren Abtretung Heicks annimmt.

(7) Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Heicks die zur Geltendmachung der Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

(8) Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Heicks unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Heicks um mehr als 10%, wird Heicks auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von Heicks freigeben.

§ 11 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Kunde stellt Heicks uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkthaftpflicht- oder ähnlicher verschuldensunabhängiger Bestimmungen gegen Heicks erhoben werden, soweit die Haftung auf Umstände gestützt wird, die – wie z.B. die Darbietung der Ware und/oder der Leistung – durch den Kunden oder sonstige, von dem Kunden kontrollierte Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Heicks gesetzt wurden. Die Freistellung schließt insbesondere auch den Ersatz der Heicks entstehenden Aufwendungen ein und wird von dem Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückruffpflichten sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Der Lieferort folgt aus § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsbedingungen. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden ist Am Schwarzen Weg 25-31, 59590 Geseke. Diese Regelungen gelten auch, wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Heicks behält sich jedoch vor, eine Nacherfüllung dort durchzuführen, an dem sich die Ware und/oder Leistung befindet.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen Heicks und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Heicks in 59590 Geseke. Heicks ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des

Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Sonstiges

(1) Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

(2) Zur Wahrung der Schriftform bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform.

(3) Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und vertraulich behandelt.

(4) Auch wenn sich diese Geschäftsbedingungen nicht an Verbraucher richten, teilt Heicks vorsorglich mit, dass Heicks nicht bereit und auch nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.